



Verordnung über den Leinenzwang im Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenberg

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Eichenberg vom 13.09.2019 wird gemäß § 18 Abs.1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen von Personen und der Gefährdung von Nutz- und Wildtieren, sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen von Grünflächen durch freilaufende Hunde wird folgendes angeordnet:

- a) 150 Meter beidseitig entlang von allen Straßen und Wegen im Gemeindegebiet von Eichenberg sind Hunde an der Leine zu führen.
- b) auf allen Spielplätzen, Friedhof und Parkanlagen, Parkplätzen, Straßen und Wegen im Gemeindegebiet sind Hunde an der Leine zu führen.
- c) Verunreinigungen von Hundekot sind vom Besitzer oder Verwahrer des Hundes unverzüglich zu entfernen.

§ 2

Ausnahmen

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht

- a) auf eigenen Grundstücken bzw. im unmittelbaren Hofbereich.
- b) für Gebrauchshunde (Suchhunde, Lawinenhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde, Wachhunde zur Ausübung des Wachdienstes, etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung im Sinne des §18 Abs.1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §99 Abs. 4 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die der Gemeinde bei einer Beseitigung von Verunreinigungen entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18.09.2019 in Kraft.

angeschlagen am: 17.09.2019 *

abgenommen am:

Unterschrift:

Kopie an die BH Bregenz am: 17.09.2019



Der Bürgermeister

Josef Degasper